

Weiß B. einen Weg, der aus dem Laissez-faire-Pluralismus herausführt? Daß er dem funktionalen Pluralismus im Sinne der katholischen Soziallehre kein Vertrauen entgegenbringt, wurde schon angedeutet. Aus reichem Wissen schöpfend, berichtet er auf mehr als 100 Seiten (138—244) über Versuche, die in verschiedenen Ländern angestellt worden sind und noch werden, um eine Lösung zu finden (ein Teil seiner Ausführungen scheint allerdings bei der Drucklegung verstellt worden zu sein; auch das Durcheinander von römischen Zahlen und Großbuchstaben im Inhaltsverzeichnis läßt darauf schließen).

Das kurze 5. Kapitel „Logik und Dialektik des Laissez-faire-Pluralismus“ (245—265) ist eine Analyse des Tatbestands, kein Lösungsvorschlag; das 6. Kapitel „Von der freien Wildbahn in die Sackgasse“ (266—317) deutet schon durch seine Überschrift die *Resignation* des Autors an. Begrüßen wird man, daß B. immerhin „die Revision des Gesetzes des Antritts der Verbände“ (285—312) ins Auge faßt, nachdem er früher dahin verstanden worden war, mindestens die Gewerkschaften — auch seiner Meinung nach von allen Verbänden die wichtigsten — seien an „das Gesetz, nach dem sie angetreten“, ein für allemal gebunden. Auch daß B. den vielfach so sträflich unterschätzten Unternehmer in seiner Bedeutung als „Motor der technisch-wirtschaftlichen Entwicklung“ und als „Instanz, die aus dringendem Selbstinteresse Kosten in Schach und Proportionen halten muß“, nachdrücklich herausstellt (insbes. 269 f.), ist dankbar zu begrüßen. Nur *beschränkt ermutigend* ist das von B. in der Vulgata-Übersetzung zitierte (von ihm irrtümlich dem Psalmisten zugeschriebene) Schriftwort „Deus sanabile fecit nationes“ (Weish. 1, 14), denn „die ‚Heilbarkeit‘ von Mensch und Gesellschaft kann sich auch dialektisch vollziehen, über die Negation, über radikalen Fehlschlag, der geschichtlich notwendig sein mag, ehe die Kräfte der Heilung wirksam werden“ (56).

Der Beitrag von B. *Bender*, „Rechtsstaat und Sozialstaat; zur Dialektik des heutigen Verfassungsstaats“ (319—382), erläutert in glücklicher Weise, was „sozialer Rechtsstaat“ im Sinne des Bonner Grundgesetzes ist.

Der Beitrag von C. *Zebot*, „Inflationskräfte in pluralistischen Marktwirtschaften“ (383—454), handelt allgemein von Geldwertstabilität und Geldentwertung; erst der „Abschluß“ (453 f.) stellt den Zusammenhang mit dem Pluralismus her.

Die Abhandlung von H.-J. *Rüstow*, „Die Entwicklung der Lohn- und Gehaltsquote in der Industriegesellschaft“ (455—520), bringt eine gesellschaftspolitisch hochbedeutsame Frage, mit der die heutige Nationalökonomie ringt, der Klärung wieder ein Stück näher.

Die drei Beiträge der Mitarbeiter würden als Einzelschriften *ihr* Leserpublikum leichter erreichen; der Verlag sollte nicht nur die große Studie von *Briefs*, sondern auch die kleineren Beiträge einzeln an den Markt bringen.

O. v. Nell-Breuning, S. J.

Mitbestimmung? *Beiträge zur Problematik der paritätischen Mitbestimmung in der Wirtschaft* von Franz Böhm, Götz Briefs, Wolfgang Heintzeler, Anton Rauscher und Werner Schöllgen, hrsg. und eingeleitet von Götz Briefs. Kl. 8<sup>o</sup> (240 S.) Stuttgart-Degerloch 1967, Seewald.

Unter allen Erscheinungen im Bereich dessen, was Götz Briefs unter dem Begriff des Laissez-faire-Pluralismus zusammenfaßt (vgl. die vorstehende Buchbesprechung), beunruhigt ihn nichts so sehr wie die neuere Entwicklung des Gewerkschaftswesens. Ihm, der als einer der allerersten den Gewerkschaften nicht nur Aufmerksamkeit, sondern ein hohes Maß von Verständnis entgegengebracht hat und seit langem internationalen Ruf als Gewerkschaftstheoretiker genießt, kann man die Enttäuschung nachfühlen, daß die Gewerkschaften in mancherlei Hinsicht seinen Vorstellungen nicht entsprechen und seinen Ratschlägen nicht folgen. Das gilt ganz besonders von den *deutschen* Gewerkschaften, die in Sachen der sogenannten Mitbestimmung einen Weg eingeschlagen haben, den er mißbilligt. — Der Kurztitel „Mitbestimmung?“ ist insofern irreführend, als es dem Herausgeber nicht um die Mitbestimmung überhaupt geht, sondern nur um die Sonderfrage, ob die Gewerkschaften an ihr beteiligt sein sollen, wie dies nach dem in der BRD geltenden Gesetz vom 21. Mai 1951 über die Mitbestimmung in den Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie der Fall ist und nach dem

Wunsch der Gewerkschaften auf die Großunternehmen anderer Wirtschaftszweige ausgedehnt werden soll. Leider aber wird diese Sonderfrage in den Beiträgen dieses Buches ständig mit der Grundsatzfrage vermengt oder in eins gesetzt, ob denn eine solche *wirtschaftliche* Mitbestimmung überhaupt gerechtfertigt sei; diese beiden Fragen sind jedoch völlig unabhängig voneinander zu stellen und zu beantworten. Zur Grundsatzfrage liegen Stellungnahmen der kirchenamtlichen Soziallehre vor. Bereits die Enzyklika „Quadragesimo anno“ von 1931 (n. 65), „Mater et magistra“ von 1961 (n. 91 ff.) und das 2. Vatikanische Konzil, Constitutio „Gaudium et spes“ (n. 68) befürworten das, was die Franzosen *co-gestion*, wir Mitbestimmung nennen, die Beteiligung aller, die in einem wirtschaftlichen Unternehmen zusammenwirken, insbesondere der darin tätigen Menschen, an der Verwaltung, Führung oder — wie die deutsche Übersetzung von „Gaudium et spes“ es ausdrückt — Gestaltung der Unternehmen. — Der an erster Stelle stehende Beitrag von *W. Schöllgen*, der, wie man das bei diesem Autor gewohnt ist, eine Fülle wertvoller Gedanken und Anregungen bietet, verrät leider allzu deutlich, daß der Verf. seine Kenntnis vom Problem der Mitbestimmung aus zweiter Hand schöpft. Wenn Schöllgen glaubt, den Befürwortern der wirtschaftlichen Mitbestimmung mangelnde Verantwortungsethik vorwerfen zu können, so ist er systematischer Irreführung zum Opfer gefallen. Selbstverständlich kann man darüber diskutieren, ob diese Befürworter die Konsequenzen dessen, wofür sie sich einsetzen, zutreffend beurteilen; man mag versuchen, zu beweisen, daß sie sich diesbezüglich grundlegend irren. Man kann ihnen aber nicht den Unsinn andichten, daß von ihnen „gegen die »Fremdbestimmtheit der Arbeit« mit ... Naivität polemisiert“ werde. Dieser immer wieder erhobene Vorwurf ist noch nie belegt, das ihm zugrunde liegende blamable Mißverständnis dagegen oft genug aufgeklärt worden. Es gibt keinen Befürworter der Mitbestimmung, der so töricht wäre zu glauben, die Fremdbestimmtheit der Arbeit lasse sich aufheben. — Von besonderem Wert ist der Beitrag von *W. Heintzeler*. Zwar glaubt er, die wirtschaftliche Mitbestimmung ablehnen zu müssen; dafür tritt er aber mit Entschiedenheit und Überzeugungskraft nicht nur für weitgehende Mitbestimmung im Betrieb ein, sondern befürwortet auch eine gewichtige Beteiligung der Arbeitnehmer am Zustandekommen der unternehmerischen Entscheidungen, wofern nur der Inhaber oder die von ihm eingesetzte Unternehmensleitung in ihrer letzten Entscheidung frei bleibt. — Ein schlagender Gegensatz besteht zwischen den beiden Beiträgen von *A. Rauscher* und *F. Böhm*. Ersterer entwickelt eine Lehre vom Eigentum, der zufolge das Recht, ein Unternehmen zu leiten, nur aus dem Eigentumsrecht abgeleitet werden kann; wenn ich recht verstehe, ist das Eigentum nach ihm weniger *causa instrumentalis* als *causa finalis* der Wirtschaft. Der Jurist *Böhm* stellt dagegen klar, daß das Recht, ein Unternehmen zu betreiben und zu leiten, überhaupt nicht im Eigentumsrecht wurzelt, sondern in der Privatautonomie: „Ein Zusammenhang zwischen rechtlicher Legitimation zu unternehmerischer Betätigung und Privateigentum besteht nicht“ (164). „Alle Autoren, die das Privateigentum für die Legitimationsgrundlage der unternehmerischen Betätigung halten, verwechseln die Legitimation zu einer Zuständigkeit mit der Erfolgsgrundlage für eine Tätigkeit“ (165). Dagegen will B. die Befugnis zu wirtschaftlicher Mitbestimmung an die „Beteiligung“ am Unternehmen knüpfen, die aber durchaus auch in Arbeit bestehen kann: „Wer mitbestimmen will, soll sich beteiligen; wer sich nicht beteiligen will, soll auch nicht mitbestimmen“ (175). Damit ist in der Tat ein kardinaler Punkt berührt. Ganz so einfach, wie B. es hier wahrhaben will, ist die Sache aber nicht. Jahrhundertlang war es bei Moraltheologen und Kanonisten herrschende Lehre, wer von seinem Kapital einen Ertrag haben wolle, dürfe es nicht als Darlehen hingeben, sondern müsse sich damit als Risiko-Kapital an dem Unternehmen eines anderen „beteiligen“. Diese Lehre ist aufgegeben. Auf die den Entwicklungsländern vorgestreckten Darlehen gestattet die Enzyklika „*Populorum progressio*“ ausdrücklich, sich „Zins“ („*usura*“!) zahlen zu lassen; man darf ihnen also nicht etwa nur das „*periculum sortis*“ in Rechnung stellen. Daß, wer sich für seine Arbeit einen vom Erfolg unabhängigen (Mindest-)lohn ausbedinge, deswegen auf wirtschaftliche Mitbestimmung verzichten muß, ist zwar herrschende *Praxis*, aber durchaus nicht herrschende *Lehre*. Auch ich habe seinerzeit dieser Auffassung zu-

geneigt und geglaubt, eine voll gleichberechtigte wirtschaftliche Mitbestimmung sprengt das Lohnarbeitsverhältnis; heute erachte ich diese Meinung als widerlegt. — Der letzte Beitrag des Buches aus der Feder von *G. Briefs* selbst übernimmt den schon im Untertitel des Buches bezeugenden, leider weitverbreiteten Sprachgebrauch, eine Mitbestimmung, die gar nicht paritätisch ist, dennoch als „paritätisch“ zu bezeichnen, weil *eines* der an den unternehmerischen Entscheidungen beteiligten Organe „paritätisch“ aus Vertretern der Kapitaleseite und der Arbeitsseite zuzüglich des unparteiischen „elften Mannes“ zusammengesetzt ist. Dem Ernst und dem Verantwortungsbewußtsein, das aus diesem Beitrag spricht, wird man den Respekt nicht versagen, auch wenn man seine Argumentation nicht überzeugend findet. — Wer sich für die wirtschaftliche Mitbestimmung — gleichviel ob mit oder ohne gewerkschaftliche Beteiligung — einsetzt, muß die Einwendungen dieses Buches kennen. O. v. Nell-Breuning, S. J.

*Materie und Leben* (Naturwissenschaft und Theologie, 7). *Vorträge und Diskussionen, gehalten anlässlich der 6. Arbeitstagung des Institutes der Görresgesellschaft für die Begegnung von Naturwissenschaft und Theologie*. Gr. 8° (288 S.) Freiburg und München 1966, Alber. 18.—DM.

Der Band legt sieben Referate und die anschließenden Diskussionen einer Arbeitstagung von Naturwissenschaftlern, Philosophen und Theologen vom 22. bis 26. September 1962 vor. Der Beitrag *J. Kälin* wurde ein Jahr später verfaßt.

1. *St. Goldschmidt*, Über die chemischen Voraussetzungen des organismischen Lebens. Das Referat bringt eine gute Darstellung des Standes der experimentellen Forschung zu Theorien einer „natürlichen“ Biosynthese. Es ist so gehalten, daß es auch Nichtchemikern verständlich ist. Leider hat der Verlag versäumt, die den Abbildungen beigegebenen englischen Erklärungen ins Deutsche zu übertragen. Auch stören Mängel des Umbruchs (die Abbildungen 5, 6 und 7 hätten jedenfalls auf zwei gegenüberliegenden Seiten gebracht werden müssen). Von besonderer Wichtigkeit sind die Diskussionsbeiträge *F. Mainx*, der u. a. darauf hinwies, daß NS sich durchaus unter Zuhilfenahme niederer Nukleotide reproduzieren kann (27). Nicht allen Diskussionsrednern scheint indes ausreichend klar zu sein, daß L-Verbindungen keineswegs alle auch optisch linksdrehend sind und also ihre Entstehung kaum durch l-polarisiertes Licht erklärt werden kann.

2. *J. Piveteau*, L'apparition de la vie sur le globe dans la perspective de la paléontologie. Das Referat bringt kaum etwas Neues. Die Diskussion wurde ergebnisreicher, nachdem *B. Thum* das Teilhardsche Problem der Komplexität zur Debatte stellte (51), über das dann im folgenden manches Gute gesagt wurde.

3. *J. Haas*, Das Lebensproblem im Lichte der modernen Zellforschung. Abgesehen von einigen recht unglücklichen Formulierungen („Quantentheorie der Elektronen“ [65]), ist dieses Referat sicher wertvoll, wenn auch der philosophische Überstieg — wie auch die Diskussion zeigte — von kaum einem der anwesenden Naturwissenschaftler nachvollzogen werden konnte. Besonders bemerkenswert ist der Diskussionsbeitrag von *J. Kälin* zur Frage des Lebendigen als eines mit den Faktoren seiner Umwelt zu verstehenden Sinngefüges (81 ff.).

4. *F. Mainx*, Das Problem der Entstehung des Lebens, betrachtet vom Standpunkt des Genetikers. Das recht kurze, aber gehaltvolle Referat bringt eine Übersicht über die (damals noch relativ junge) „Informationstheorie“ der Genetik, eine Kritik des klassischen Genbegriffes, sieht das Wesentliche des Lebendigen mit Bertalanffy im „Fließgleichgewicht“ und spricht abschließend die Vermutung aus, „daß experimentelle Bemühungen einmal zur Herstellung einfacher Systeme im Fließgleichgewicht führen können“ (104). In der Diskussion ergänzte *J. Kälin* die genetische „Informationstheorie“ mit dem Hinweis, daß nicht nur das Genom, sondern auch Ribosomen zelluläre Informationssysteme darstellen (108). Gegen eine evolutionäre Zufallstheorie führt er das (schon etwas strapazierte) Beispiel der Entstehung des Weberschen Apparats bei den Cypriniden an (109 f.).

5. *J. Kälin*, Der regulative Selbstaufbau organismischer Sinngefüge in der Ontogenese. Der Referent versucht eine gültige Bestimmung des typisch Lebendigen herauszuarbeiten, indem er den Organismus als Zeitgestalt interpretiert (117). „Indem die organismische Gestalt ein Sinngefüge ist, erscheint sie uns als Ausdruck